



Was die neue Flexi-Rente bringt

Längeres Arbeiten im Alter soll attraktiver werden. Erwerbstätige bekommen deshalb mehr Gestaltungsfreiheit beim Übergang vom Beruf in die Rente – etwa durch eine Kombination von Teilzeitarbeit und Teilrentenbezug. Diese können dadurch auch ihre Rentenansprüche weiter erhöhen. Für Arbeitgeber wird so die Möglichkeit geschaffen, dringend benötigte Fachkräfte im Alter länger an sich zu binden. Der Bundestag verabschiedete am Freitag den 21. Oktober 2016 in Berlin das sogenannte Flexi-Renten-Gesetz. Begleitend solle mit der Neuregelung die Gesundheitsvorsorge der Erwerbstätigen verbessert werden.

VORZEITIGER RENTENBEGINN UND TEILRENTE:

Ab 2017 wird die Möglichkeit verbessert, ab dem 63. Lebensjahr – also vor Erreichen der Regelaltersgrenze – eine Teilzeitarbeit mit einer Teilrente zu ergänzen. Teilrente und Hinzuverdienst werden flexibel und individuell miteinander kombinierbar. Grundsätzlich können zur vorgezogenen Rente ab 63 jährlich 6.300 Euro ohne Abzüge hinzuverdient werden. Darüber hinausgehende Verdienste werden zu 40 Prozent auf die Rente angerechnet. Die Höchstgrenze liegt beim besten Bruttoarbeitsverdienst der letzten 15 Jahre.

Beispiel: Bei einem Hinzuverdienst von 18.000 Euro pro Jahr werden künftig 390 Euro pro Monat von der Rente abgezogen: Der die 6.300-Euro-Grenze übersteigende Betrag liegt bei 11.700 Euro, pro Monat sind dies 975 Euro. Davon werden 40

Prozent beziehungsweise 390 Euro von der Rente abgezogen. Läge die Rente bei monatlich 1.200 Euro, käme man auf eine Teilrente von 810 Euro.

ZUSÄTZLICHE

RENTENANSPRÜCHE: Wer eine vorgezogene Vollrente im Alter bezieht und weiterarbeitet, erhöht dadurch künftig den Rentenanspruch. Und um einen Anreiz für eine Beschäftigung auch nach Erreichen der Regelaltersgrenze zu setzen, können Arbeitnehmer auf die dann bestehende Versicherungsfreiheit verzichten. Durch die weiteren eigenen Beitragszahlungen und die des Arbeitgebers können Beschäftigte so weitere Entgeltpunkte erwerben und ihren Rentenanspruch noch weiter erhöhen.

ZUSÄTZLICHE BEITRÄGE:

Versicherte können mit dem neuen Gesetz früher und flexibler als bisher zusätzlich Beiträge in die Rentenversicherung einzahlen, um Abschläge bei vorgezogenen Altersrenten auszugleichen. Der Abzug beträgt 0,3 Prozent pro Monat. Um das auszugleichen, darf man bisher aber erst ab dem 55. Lebensjahr zusätzlich in die Rentenkasse einzahlen. Dass ist künftig schon ab 50 möglich.

PRÄVENTION und REHA: Mehr Leistungen für Prävention und Rehabilitation sollen die Gesundheit und damit die Erwerbsfähigkeit der Versicherten sichern. So können sie dann länger arbeiten.

Quelle: ihre-vorsorge.de: Eine Initiative der Regionalträger der Deutschen Rentenversicherung und der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

Robert Prill
Versichertensprecher
Deutsche Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See
Bahnhofstraße 1 - 5
48135 Münster
(0174) 3247103
robert.prill@kbs.de

Hans Jürgen Dorneau
Versichertensprecher
Deutsche Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See
Bahnhofstraße 1 - 5
48135 Münster
(0160) 5878157
hans-juergen.dorneau@kbs.de

Ralph Borkowski
Versichertensprecher
Deutsche Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See
Beim Strohhause 31
20097 Hamburg
(0151) 51457352
ralph.borkowski@kbs.de